

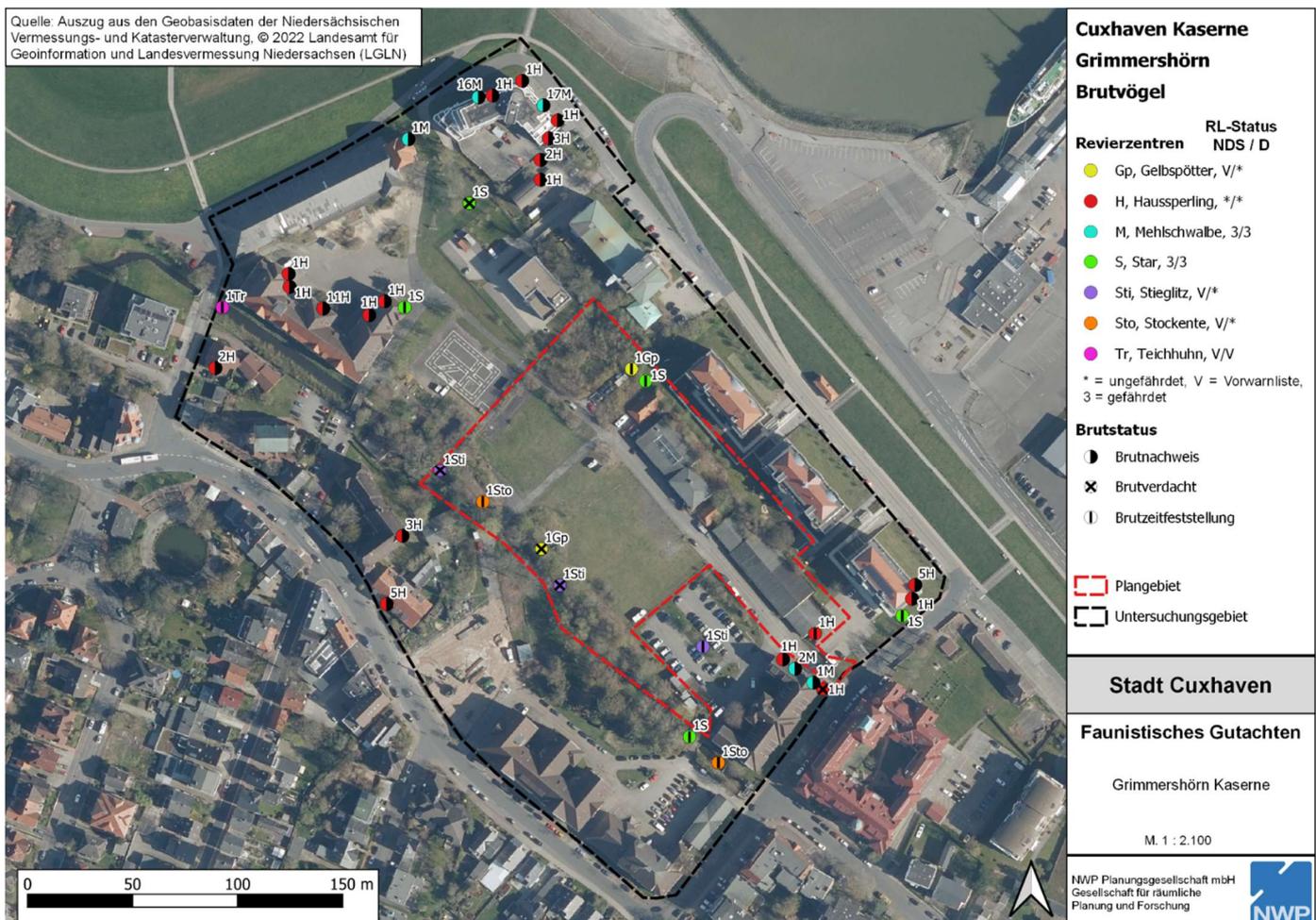
Einzelart bezogene Artenschutzprüfung

Artbezogene Prüfung planungsrelevanter Arten im Plangebiet Bebauungsplan Nr. 120 „Grimmershörn“

Gemäß der Erfassung im Jahr 2022 wurden im Plangebiet sowie im weiteren Umfeld bis zur Deichlinie, zur Wichernschule sowie dem Strichweg und der Kasernenstraße (UG) insgesamt 32 Brutvogelarten erfasst. Es handelt sich um gehölz- und gebäudebrütende Arten.

Im gesamten UG wurden mit Gelbspötter, Mehlschwalbe, Star, Stieglitz, Stockente und Teichhuhn sechs Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens, Küste (Krüger & Sandkühler 2022) als Arten mindestens der Vorwarnliste eingestuft werden. Zudem wird der Haussperling als besondere Vorkommen gemäß dem faunistischen Gutachten in die Betrachtung einbezogen.

Im Plangebiet selber ergaben sich keine Brutnachweise für die Mehlschwalben und Teichhuhn, für die anderen vier Arten wird im Folgenden eine weitergehende Einzelartprüfung durchgeführt.



Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus¹: Vorwarnliste n. RL Nds

Bestandstrend: langfristig (1900-2020): a Abnahme um mehr als 20 %

kurzfristig (1996-2020): a (MhB) Abnahme um mehr als 20 %

Häufigkeitsklasse: h häufig (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 17.000 Reviere)

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Gelbspötter nisten in aufgelockerten Waldlandschaften mit hohem Gebüschanteil, Laubholz-Aufforstungen, Weiden-Auwäldern, von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Buschsäumen, Feldgehölzen, Siedlungen mit Grünanlagen und Parklandschaften bis hin zu Innenstadtbereichen. Die Nester sind in höheren Sträuchern und Astquirlen von Laubbäumen zu finden (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Zwei Gelbspötter kamen im Gebiet vor, wobei es sich zum einen nur um eine Brutzeitfeststellung im nördlichen Gehölzbestand und um ein Brutverdacht im Gehölz an der Döser Wettern handelte.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Ein Brutrevier befindet sich innerhalb der privaten Grünfläche an der Döser Wettern und ist diesbezüglich mit einer Bestandssicherung verbunden. Sollte es dennoch zu einem Gehölzverlust innerhalb des Gehölzbereiches kommen, kann, wie auch mit dem Verlust des nördlichen Gehölzbestandes, der Verbotstatbestand der Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Gelbspötter ist sowohl in verschiedenen Waldtypen als auch in parkähnlichen Gebieten oder verwilderten Gärten des Siedlungsbereiches anzutreffen. Als Siedlungsbewohner ist er Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Bruträume wurden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes festgestellt. Im nördlichen Plangebiet im Bereich der einmaligen Brutzeitfeststellung sind vorhabenbedingt Gehölzfällungen vorgesehen, so dass von einem Verlust dieser vorsorglich als Brutstätte anzunehmenden Feststellung auszugehen ist.

Fazit: Der Gelbspötter hat seinen Lebensraum in den bestehenden und an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen und Gehölzen. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind teilweise durch den Erhalt der betreffenden Gehölze zu gewährleisten. Im Bereich der Baufelder sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich:

- Das Fällen der Gehölze ist nur in dem Zeitraum außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind.
- Zum Fortbestand der Lebensstätten sind im räumlichen Umfeld vergleichbare Gehölzstrukturen für Freibrüter wie den Gelbspötter zu erhalten und es sind Neupflanzungen umzusetzen. Daher wird der gewässerbegleitende Gehölzsaum an der Döser Wettern (mit Nachpflanzgebot bei Abgang der Bäume und ergänzenden Strauchpflanzungen) erhalten und gliedernde Grünflächen gestaltet und einrahmende Gehölzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Arten

¹ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2023

umgesetzt, wobei insbesondere fruchte- und beerentragende Gehölze wie Weißdorn, Schlehe und Schneeball empfohlen werden.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter Punkt 3 genannten Maßnahmen

Es werden unter Beachtung der Vermeidungsgrundsätze

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus: gefährdet n. RL Nds.

Erhaltungszustand in Niedersachsen: Atlantische Region, ungünstig

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Der Star besiedelt landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Freiflächen und Parks in Siedlungen. Essenziell für das Vorkommen sind Bäume oder Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation. Darüber hinaus ist die Art sehr anpassungsfähig und hält auch zunehmend in Gärten am Ortsrand Einzug.

Vorkommen im Gebiet: Der Star wurde im Plangebiet im nördlichen Gehölzbestand sowie im Umfeld des Gebietes mit vier weiteren Revieren festgestellt.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Das Brutreviere befindet sich im nördlichen Gehölzbestand, der vorhabenbedingt gefällt werden muss. Auch darüber hinaus stellt das Untersuchungsgebiet einen potenziellen Lebensraum für den Star dar. Der Verbotstatbestand der Tötung durch einzelne Baumfällungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Star ist flexibel und brütet auch zunehmend in der Stadt. Die Art ist an Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Das Untersuchungsgebiet stellt mit dem Brutrevier einen Lebensraum für den Star dar. Mit dem nördlichen Gehölzbestand geht vorhabenbedingt auch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher.

Fazit: Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Ein Verbotstatbestand durch Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG besteht nicht.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

- Das Fällen der Gehölze ist nur in dem Zeitraum außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.
- Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind in der näheren Umgebung die Installation und dauerhafte Pflege von Nistkästen² für den Star im Verhältnis 1:3 je betroffenem Brutpaar umzusetzen.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter Punkt 3 genannten Maßnahmen

Unter der Voraussetzung der Durchführung der unter Punkt 3 genannten Maßnahmen werden:

- Keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

² z.B. <https://www.schweglershop.de/Starenhoehle-3S/00162-7> (Abruf am 11.10.22)

Haussperling (*Passer domesticus*)

1. **Schutz- und Gefährdungsstatus⁵:** RL Nds. ungefährdet (Veränderung: RL 2015: Vorwarnliste Bestandstrend **langfristig** (1900-2020): aa Abnahme um mehr als 50 % (= deutlicher Rückgang **kurzfristig** (1996–2020): o Abnahme um weniger als 20 % oder Zunahme um weniger als 25 % (= stabiler oder leicht schwankender Bestand) Häufigkeitsklasse: h **häufig** (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 700.000 Reviere); Abgeleitet aus Gefährdungsklasse u. Bestandstrend: günstiger Erhaltungszustand

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Haussperlinge sind ausgesprochene Kulturfolger; sie sind in allen menschlichen Siedlungsräumen anzutreffen und nisten gern in und an Gebäuden. Bevorzugt werden landwirtschaftliche Betriebe, Kleingartenanlagen, Vorstadtbezirke und Parkanlagen, aber auch Hausgärten sind geeignete Lebensräume.

Vorkommen im Gebiet: Haussperlinge waren die häufigste nachgewiesene Brutvogelart mit insgesamt 42 bestätigten Brutpaaren und einer weiteren Brutzeitfeststellung. Diese verteilen sich über das gesamte, großräumige Untersuchungsgebiet mit Schwerpunkt in Norden (Seeterrassen). Im Plangebiet befindet sich ein Brutvorkommen am östlichen Gebäude.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Brutplatz im Plangebiet befindet sich am Garagengebäude. Mit der Planung ist ein Abriss des Gebäudes vorgesehen. Der Verbotstatbestand der Tötung kann für diese Art ausgelöst werden.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Haussperling ist ein geselliger Siedlungsbewohner und ist Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Im Plangebiet sind vorhabenbedingt Abrissarbeiten vorgesehen, so dass von einem Fortbestand der Lebensstätten hier nicht auszugehen ist; der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Brutpaares ist gegeben.

Fazit: Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Ein Verbotstatbestand durch Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG besteht nicht.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

- Der Gebäudeabbriss ist außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen (nicht in der Zeit vom 01.03 bis 15.07).
- Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind in der näheren Umgebung die Installation und dauerhafte Pflege von zwei Halbhöhlenbrütern für den Haussperling umzusetzen.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden unter Beachtung der Vermeidungsgrundsätze

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

⁵ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

Fledermäuse

1. Schutz- und Gefährdungsstatus^{6,7}:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) RL Nds. 3 - gefährdet; RL BRD: ungefährdet
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) keine ausreichenden Daten, RL BRD: ungefährdet
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) RL Nds. 2 – stark gefährdet; RL BRD: Vorwarnliste
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) RL Nds. 2 – stark gefährdet; RL BRD: 3 - gefährdet

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumanspruch Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus ist die in weiten Teilen Deutschlands häufigste Fledermausart. Als siedlungstolerante Art erstreckt sich der Lebensraum über Dörfer und Städte mit Parks und Gärten. Sie bezieht hier als Sommerquartiere enge Spalten und Ritzen in Dachstühlen, Mauern, Wandverkleidungen und hinter Verschalungen oder Fensterläden. Auf ihren Jagdflügen hält sie sich eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei Waldränder, Gewässer, Baumwipfel und Hecken, wo sie Kleininsekten erbeutet. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von ca. 2.000 m um das Quartier (Petersen et al. 2004).

Lebensraumanspruch Mückenfledermaus: Die Mückenfledermaus kam nur an einem Termin im PG vor. Sie ist stärker als die Zwergfledermaus an Gewässer, Niederungen und Auwälder gebunden, dagegen werden landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland eher gemieden. Auch diese Art sucht Quartiere in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen und sonstige kleine Hohlräume, aber auch Baumhöhlen als Tagesquartiere auf. Balzquartiere liegen in exponierten Baumhöhlen oder Gebäuden (Dietz et al. 2007).

Lebensraumanspruch Breitflügelfledermaus: Die Breitflügelfledermaus ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Dort bezieht sie Spaltenquartiere vor allem in den Firstbereichen von Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Die diversen Jagdgebiete befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünland (bevorzugt beweidet) mit Hecken, Gewässerufer, Parks und Baumreihen. Ein Individuum besucht bis zu 8 verschiedene Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von 4-6 km liegen (Petersen et al. 2004).

Große Abendsegler hielten sich an einem Termin im offenen Luftraum über den Garagen im Südosten des PG auf. Im Baumbestand wurden keine Quartiere gefunden. Große Abendsegler bilden in Deutschland Lokalpopulationen und treten zusätzlich auf dem Zug aus Nordosteuropa auf. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt, einzelne Männchen können jedoch auch Balzquartiere in Spalten und Rissen beziehen. Die Abendsegler jagen im freien Luftraum über Wäldern und Gewässern, die Jagdflüge können leicht über 10 km vom Quartier fortführen (Petersen et al. 2004)

Vorkommen im Gebiet: Das gesamte PG wird als Jagdhabitat für die o.g. Fledermausarten genutzt, wobei bis auf die Zwergfledermaus die anderen nur an jeweils einem Termin erfasst wurden. Quartiere wurden im Plangebiet insgesamt nicht ausgemacht.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Im Plangebiet wurden mehrere Höhlenbäume ausgemacht, welche als temporäre Fledermausquartiere in Frage kommen können. Eine aktive Nutzung wurde an keiner Höhle festgestellt.

⁶ Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung 1991, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1993

⁷ Meinig, H., P. Boye, P., M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 1-65

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Nach Brinkmann et al. (2011) spiet eine Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen eine nur untergeordnete Rolle. Zudem sind durch die geplante Bebauung keine Vertreibungseffekte auf die vorhandenen Fledermäuse zu erwarten.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Fledermaus-Winterquartiere). Aktuell besetzte Quartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden, es liegt aber ein potentieller Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. innerhalb der Höhlenbäume) vor.

Fazit: Die Zwergfledermaus und vereinzelt andere Fledermäuse nutzen den Geltungsbereich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist potentiell aufgrund vorhandener Quartierspotentiale möglich; eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

- Auch wenn mit den vorliegenden Untersuchungen keine Baumquartiere im PG nachgewiesen wurden, sind unvermeidbare Baumfällungen, insbesondere der ermittelten Höhlenbäume, aus Vorsorgegründen möglichst nur im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchzuführen. Da bei einigen Bäumen ein Potenzial für Winterquartiere für Fledermäuse besteht, sollte vor der Fällung dieser Bäume durch eine zusätzliche Begutachtung sichergestellt werden, dass sich keine Tiere in den Höhlen befinden.
- Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Baumverlusten sind Fledermauskästen⁸ für baumbewohnende Fledermausarten wie Abendsegler zu installieren. Die Installation der Kästen sollte bis Mitte März erfolgen, so dass sie für die nächste Fledermausaison nutzbar.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus oder die anderen Fledermausarten auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Art wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

⁸ Z.B. <https://www.schweglershop.de/Fledermaushoehlen-FN/00000-0000> oder <https://inatu.re/fledermaushoehle>